



VEREINSSTATUTEN

Version:	5.0
Datum:	22. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck.....	4
Art. 1 Name und Zweck	4
2. Mitgliedschaft.....	4
Art. 2 Mitglieder und Beobachter	4
Art. 3 Aufnahme.....	5
Art. 4 Austritt.....	5
Art. 5 Ausschluss	5
3. Organe	5
Art. 6 Organe.....	5
A) Mitgliederversammlung	5
Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen.....	5
Art. 8 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
Art. 9 Anträge an die Mitgliederversammlung.....	7
Art. 10 Durchführung der Mitgliederversammlung.....	7
Art. 11 Leitung der Mitgliederversammlung und Protokollführung.....	7
Art. 12 Stimmberechtigung	7
Art. 13 Wahlen und Abstimmungen	8
B) Vorstand	8
Art. 14 Zusammensetzung und Wahl.....	8
Art. 15 Konstituierung.....	9
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 17 Vertretung des Vereins nach Aussen.....	10
Art. 18 Einberufung der Vorstandssitzung	10
Art. 19 Leitung der Vorstandssitzung und Protokollführung	10
Art. 20 Teilnahme an Sitzungen und Vertretung.....	10
Art. 21 Wahlen und Abstimmungen	11
Art. 22 Rechnungswesen	11
Art. 23 Geschäftsstelle	11
C) Kontrollstelle	12
Art. 24 Zusammensetzung	12

	Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen	12
4.	Finanzen.....	12
	Art. 26 Mittelherkunft.....	12
	Art. 27 Mittelverwendung.....	13
	Art. 28 Haftung	13
	Art. 31 Vereinsjahr	13
	Art. 32 Auflösung.....	13
	Art. 33 Massgebende Fassung	14

1. ZWECK

ART. 1 NAME UND ZWECK

Unter dem Namen «ANQ» (ehemals Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Zweck ist die Koordination und Durchführung von Massnahmen in der Qualitätsentwicklung auf nationaler Ebene, insbesondere die einheitliche Umsetzung von Ergebnisqualitätsmessungen (Outcome) in Spitälern und Kliniken und die vergleichende Ergebnispublikation. Ziel ist es, ein innovatives Leistungsangebot für Mitglieder und die ihnen angeschlossenen Organisationen sicherzustellen, um sie bei ihren Aufgaben zur Etablierung einer wirkungs-vollen, patientenorientierten Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Der ANQ ist gut vernetzt mit wichtigen Akteuren im Schweizer Gesundheitswesen. Die Koordination mit den Vorgaben auf Ebene des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) wird gewährleistet. Der Verein ist eine nicht gewinnorientierte Organisation (NPO).

2. MITGLIEDSCHAFT

ART. 2 MITGLIEDER UND BEOBACHTER

¹ Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien (mit Antrags- und Stimmrecht):

1. Kantone, bestehend aus:
 - Kantonen,
 - Fürstentum Liechtenstein und
 - Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK).
2. Versicherer, bestehend aus:
 - Verbänden der Versicherer im Bereich KVG, UVG, IVG und MVG und
 - Versicherer im Bereich KVG, UVG, IVG und MVG (Nichtmitglieder der Verbände).
3. Leistungserbringer, bestehend aus:
 - H+ als Branchenverband der Spitäler und Kliniken und übrige Spitäler und Kliniken (Nichtmitglieder H+)

² Die Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse des Vereins unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen Grundlagen umzusetzen.

³ Beobachter (ohne Antrags- und Stimmrecht) können Personen, Körperschaften oder Organisationen sein, wenn dies im Interesse des Vereins ist.

ART. 3 AUFNAHME

Die Aufnahme von Mitgliedern und Beobachtern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

ART. 4 Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer 6-monatigen Frist, auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder die Rückerstattung bezahlter Beiträge.

ART. 5 Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied oder einen Beobachter unter Angabe des Grundes ausschliessen. Dem Betroffenen ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder die Rückerstattung bezahlter Beiträge.

3. ORGANE

ART. 6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- A) Mitgliederversammlung,
- B) Vorstand mit unterstellter Geschäftsstelle,
- C) Kontrollstelle.

A) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ART. 7 AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Der Mitgliederversammlung stehen die nachfolgenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

1. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;

2. Entgegennahme des Jahresberichts;
3. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes;
4. Beschlussfassung für das nächste Jahresbudget des Vereins;
5. Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind;
6. Genehmigung der Strategie;
7. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
8. Festlegung des Pauschalbeitrags der Beobachter;
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Beobachtern;
10. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und der Beobachter im Vorstand;
11. Wahl der Vereinspräsidentin/des Vereinspräsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von 4 Jahren sowie deren Abwahl;
12. Wahl der Kontrollstelle;
13. Behandlung von Anträgen, die von einem Mitglied dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung eingereicht wurden;
14. Änderung der Statuten;
15. Behandlung von Geschäften, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen oder von Gesetzes wegen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
16. Auflösung des Vereins.

ART. 8 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

¹ Der Vorstand legt den Termin für die Mitgliederversammlung fest. Die Bekanntmachung des Termins muss mindestens 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern dringliche Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

³ Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von Mitgliedern, die einen Fünftel der Stimmen vereinen, schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand verlangt werden.

⁴ Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

⁵ Die erforderlichen Unterlagen zu den einzelnen Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

ART. 9 ANTRÄGE AN DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

¹ Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind beim Vorstand spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

² Über verspätet eingereichte Anträge oder Anfragen kann kein Beschluss gefasst werden, sofern nicht alle Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung zustimmen.

ART. 10 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

¹ Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im zweiten Quartal statt. Sie kann vor Ort, online mittels Audio-/Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden.

² Die Mitgliederversammlung im zweiten Quartal dient in der Regel der Entgegennahme des Jahresberichts, der Beschlussfassung über die Jahresrechnung, der Vornahme der Wahlen in die Vereinsorgane sowie der Beschlussfassung über das Budget des laufenden Geschäftsjahrs, der Festlegung der Mitgliederbeiträge und des Pauschalbetrags der Beobachter.

ART. 11 LEITUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND PROTOKOLLFÜHRUNG

¹ Die Mitgliederversammlung wird von der Vereinspräsidentin/vom Vereinspräsidenten und bei deren/dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten des Vereins geleitet.

² Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer/Die Protokollführerin wird von der Versammlung bestimmt.

ART. 12 STIMMBERECHTIGUNG

¹ Jede der 3 Mitgliederkategorien (Kantone, Versicherer und Leistungserbringer) verfügt im Total über je 28 Stimmen oder ein Vielfaches davon. Beträgt die Stimmenzahl ein Vielfaches von 28, so sind die in den Absätzen 2, 3 und 4 hiernach genannten Stimmen je mit dem entsprechenden Faktor zu multiplizieren.

² Innerhalb der Mitgliederkategorie «Kantone» haben jeder Kanton, das Fürstentum Liechtenstein und die GDK je die gleiche Stimmkraft.

³ Innerhalb der Mitgliederkategorie «Versicherer» bestimmen diese die Aufteilung der Stimmen unter sich und teilen die Stimmenverteilung dem Vorstand mit. Kommt unter den Versicherern keine Einigung zustande, so werden den Versicherern gemäss UVG, MVG und IVG insgesamt 7 Stimmen zugeteilt, wobei den Versicherern gemäss MVG und IVG davon mindestens je eine Stimme zugestanden wird. Auf die Versicherer gemäss KVG entfallen 21 Stimmen.

Diese werden basierend auf die jeweils vertretene Anzahl OKP-Versicherte aufgeteilt, sofern sich diese auf mehrere Verbände verteilen.

⁴ Innerhalb der Mitgliederkategorie «Leistungserbringer» bestimmen diese die Aufteilung der Stimmenanteile unter sich und teilen die Stimmenverteilung dem Vorstand mit. Kommt unter den Leistungserbringern keine Einigung zustande, erfolgt die Aufteilung der Stimmen gemäss Gesamtaufwand nach BFS.

⁵ Die Stimmenverteilung erfolgt unabhängig der anwesenden Personen aus den Mitgliederkategorien.

⁶ Nichtanwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

ART. 13 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

¹ Jedes Mitglied eines Organs wird einzeln gewählt. Auf vorgängigen Beschluss können in corpore-Wahlen vorgenommen werden. Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

² Die Beschlussfassung bei Sachgeschäften erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

³ Für die Statutenänderung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

⁴ Bei Wahlen und Sachgeschäften wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds kann beschlossen werden, eine Wahl oder Abstimmung geheim durchzuführen.

⁵ Beschlussfassungen auf dem Korrespondenzweg sind nicht zulässig.

B) VORSTAND

ART. 14 ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

¹ Der Vorstand besteht aus maximal 12 Personen. Die Leistungserbringer sind mit mindestens 3 und maximal 6 Personen im Vorstand vertreten, die Versicherer und die Kantone mit maximal je 3 Personen. Die Stimmen verteilen sich unabhängig von der Anzahl Vertretungen im Vorstand wie folgt:

- Vertretung der Versicherer: 3 Stimmen

- Vertretung der Kantone: 3 Stimmen
- Vertretung der Leistungserbringer: 6 Stimmen.

Die Verteilung der Stimmen innerhalb der jeweiligen Delegationsgruppe (Leistungserbringer, Versicherer, Kantone) regeln diese selbst.

² Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen oder Vertreterinnen/Vertreter von Körperschaften und Organisationen als Beobachter, d.h. ohne Antrags- und Stimmrecht, in den Vorstand wählen, wenn dies im Interesse des Vereins ist.

³ Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen vorgenommen, so erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

⁴ Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstands wieder wählbar.

⁵ Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten.

ART. 15 KONSTITUIERUNG

Mit Ausnahme der Wahl und Abwahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums, welche in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fällt, konstituiert sich der Vorstand selbst.

ART. 16 AUFGABEN UND KOMPETENZEN

¹ Der Vorstand verantwortet die gesetzes- und statutenkonforme Führung der laufenden Geschäfte zu Handen der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der im Nationalen Qualitätsvertrag ANQ 2011 festgehaltenen Grundsätze sowie den strategischen Zielsetzungen.

² Dem Vorstand obliegen der Erlass von Reglementen und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Er ist gegenüber der Geschäftsstelle weisungsbefugt und überträgt ihr Aufgaben und Kompetenzen, die er in einem Geschäftsreglement festhält. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

³ Der Vorstand kann zusätzlich beratende Ausschüsse (namentlich Qualitätsausschüsse einsetzen, welche Themen entlang der strategischen Zielsetzungen bearbeiten. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Qualitätsausschüsse regelt er in einem Pflichtenheft.

⁴ Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Vereinbarung zu regeln.

⁵ Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er kann in Ausnahmefällen in eigener Kompetenz Überschreitungen für einzelne Budgetpositionen

beschliessen, sofern sichergestellt ist, dass trotzdem das budgetierte Erfolgsziel erreicht werden kann.

ART. 17 VERTRETUNG DES VEREINS NACH AUSSEN

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin/der Präsident mit der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten kollektiv zu zweien, sofern die Vertretung im Geschäftsreglement nicht der Geschäftsstelle übertragen wurde.

² Die Präsidentin/der Präsident des Vereins ist zuständig für die Kommunikation gegen aussen. Sie/er kann diese Aufgabe delegieren. Allen anderen Personen ist die Vertretung gegen aussen untersagt.

ART. 18 EINBERUFUNG DER VORSTANDSSITZUNG

¹ Die Vorstandssitzungen sind mindestens vier Mal jährlich durch die Präsidentin/den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten unter Angabe des Ortes sowie der Traktanden schriftlich oder per E-Mail einzuberufen, und zwar mind. zehn Arbeitstage vor dem Sitzungstermin. Auf vorherigen Zirkulationsbeschluss kann diese Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Sitzung kann vor Ort, online mittels Audio-/Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Die Sitzungstermine werden möglichst in der jeweils letzten Sitzung des Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr festgelegt.

² Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

ART. 19 LEITUNG DER VORSTANDSSITZUNG UND PROTOKOLLFÜHRUNG

¹ Die Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin/den Präsidenten bzw. - bei dessen Verhinderung - durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten geleitet.

² Der Vorstand bestimmt eine/n Protokollführerin/Protokollführer. Diese/r muss nicht Vorstandsmitglied sein.

³ Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern innert 30 Tagen zuzustellen ist.

⁴ Das Protokoll wird an der nächstfolgenden Vorstandssitzung genehmigt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

ART. 20 TEILNAHME AN SITZUNGEN UND VERTRETUNG

¹ Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sie können sich nicht durch nicht gewählte Personen an den Sitzungen vertreten lassen.

² Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können sich im Verhinderungsfall ausnahmsweise durch ein anderes Vorstandsmitglied der gleichen Delegationsgruppe (Leistungserbringer, Versicherer, Kantone) vertreten lassen, welchem sie ihre Stimme(n) übertragen.

³ Die schriftliche Vertretungsvollmacht ist dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung zur Kenntnis zu bringen. Die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

ART. 21 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

¹ Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

² Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder eines Mitglieds kann beschlossen werden, eine Wahl oder Abstimmung geheim durchzuführen.

³ Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) sind erlaubt. Ein Mitglied kann verlangen, dass der Beschluss für die nächste Vorstandssitzung traktandiert wird. Gibt ein Mitglied seine Stimme nicht ab, so wird dies als Enthaltung gewertet.

ART. 22 RECHNUNGSWESEN

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

ART. 23 GESCHÄFTSSTELLE

¹ Zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung des Vorstands wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

² Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Geschäftsreglement durch den Vorstand geregelt.

³ Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie hat ein Antragsrecht.

C) KONTROLLSTELLE

ART. 24 ZUSAMMENSETZUNG

Die Kontrollstelle besteht aus einer Treuhandgesellschaft. Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.

ART. 25 AUFGABEN UND KOMPETENZEN

¹ Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen und die Jahresrechnung zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

² Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung im zweiten Quartal einen schriftlichen Bericht über die Rechnung des Vorjahres.

4. FINANZEN

ART. 26 MITTELHERKUNFT

¹ Der Verein finanziert seine Aufwendungen aus Mitgliederbeiträgen, aus pauschalen Beiträgen der Beobachter, aus Eigenleistungen der Vereinsmitglieder (personelle und sachwerte Eigenleistungen), aus Zuwendungen Dritter, aus projektbezogenen Abgeltungen sowie aus Abgaben aus Messungen. Die Mitgliederversammlung setzt die Berechnungsgrundlage für die Mitgliederbeiträge fest¹. Dabei können für einzelne Mitgliederkategorien keine unterschiedlichen Beiträge festgelegt werden. Innerhalb der einzelnen Mitgliederkategorien bestimmen diese die Aufteilung der Beiträge unter sich. Kommt unter den einzelnen Mitgliederkategorien keine Einnistung zustande, so wird der Mitgliederbeitrag auf die betroffenen Mitglieder gemäss der Stimmverteilung aufgeteilt.

² Beobachter bezahlen einen pauschalen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

¹ Erläuterungen zur Berechnungsgrundlage: Die Berechnungsgrundlage für die Mitgliederbeiträge ist ein jährlich von der Mitgliederversammlung definierter Rappenbetrag pro Einwohner pro Kanton und dem Fürstentum Liechtenstein. Die Summe der Mitgliederbeiträge der Mitgliederkategorie «Kantone» bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge der Mitgliederkategorien «Versicherer» und «Leistungserbringer».

³ Eigenleistungen der Mitglieder und Beobachter werden nicht entschädigt, ausser der Vorstand erteilt einen expliziten Auftrag.

ART. 27 MITTELVERWENDUNG

Der Verein verwendet seine Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben.

ART. 28 HAFTUNG

Über den Mitgliederbeitrag hinaus haften die Mitglieder nicht für die Schulden des Vereins.

ART. 31 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

ART. 32 AUFLÖSUNG

¹ Im Falle einer Auflösung sind der verbleibende Gewinn und das Vermögen einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, namentlich zur Förderung von Ergebnisqualitätsmessungen in Spitälern, zu übertragen.

² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

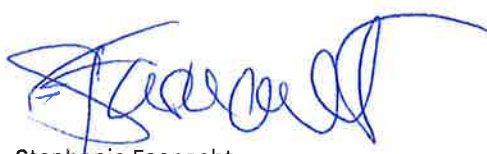
ART. 33 MASSGEBENDE FASSUNG

Sollte die Auslegung der Bestimmungen in der deutschen, französischen und italienischen Fassung zu unterschiedlichen Resultaten führen, so ist allein die deutsche Fassung massgebend.

Genehmigt am 18. November 2025 in Bern an der MGV.



Josef Müller
Der Vereinspräsident



Stephanie Fasnacht
Die Protokollführerin